

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – S&S FAHRZEUGVERLEIH GMBH | Version 4 – 01.10.2024

ALLGEMEIN

S&S Fahrzeugverleih GmbH ist eine in Österreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Hauptsitz in der Gluckstr. 30, A-4020 Linz.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die im Mietvertrag genannten Kostenaufstellungen (im Folgenden "Anlage 1") bilden einen integralen Bestandteil jedes Mietvertrages zwischen der S&S Fahrzeugverleih GmbH und dem Mieter. Der Mietvertrag wird durch die Unterschrift des Mieters und die Übergabe des Fahrzeugs rechtskräftig.

Änderungen dieser Vermietbedingungen werden dem Mieter schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. Sollte der Mieter innerhalb von 7 Tagen keinen Widerspruch einlegen, gelten die Änderungen als akzeptiert.

Die Übergabe und Rückgabe des Mietfahrzeugs erfolgen während der Geschäftszeiten des Vermieters.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im übernommenen Zustand zurückzugeben, abgesehen von normalem Verschleiß. Die Rückgabe muss die Sauberkeit, Funktionsfähigkeit und das Vorhandensein aller bereitgestellten Dokumente und Zubehörteile sicherstellen.

Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten gemäß geltenden Datenschutzgesetzen. Die Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Mietverhältnisses verwendet. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Adresse und weitere Informationen des Mieters zu überprüfen.

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Alle Änderungen des Mietvertrages bedürfen der Schriftform und müssen vom Vermieter bestätigt werden.

Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die Zahlung und Einhaltung der Rückgabebedingungen.

Das Fahrzeug darf ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters weder untervermietet noch für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

Erforderliche Dokumente und Überprüfung:

Privatpersonen: Es sind ein gültiger EU-Führerschein, ein amtlicher Lichtbildausweis, und eine aktuelle Meldebestätigung vorzulegen.

Unternehmen: Zusätzlich muss ein Handelsregisterauszug, ggf. eine Vollmacht und, falls erforderlich, eine Betriebserlaubnis oder ein Gewerbeschein vorgelegt werden.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, falsche Angaben zu sanktionieren und die Übergabe des Fahrzeugs zu verweigern.

§1 NUTZUNG DES MIETFAHRZEUGS

1.1 Führung des Fahrzeugs

Das Mietfahrzeug darf ausschließlich vom Mieter selbst, den im Mietvertrag ausdrücklich genannten Personen oder autorisierten Fahrern geführt werden. Jeder Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein, die mindestens seit drei Jahren ununterbrochen gültig ist. Das Mindestalter beträgt 21 Jahre, es sei denn, es wurde eine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Vermieter getroffen. Für beauftragte Firmenfahrer gelten keine Altersbeschränkungen, sofern ihre Eignung durch den Mieter nachgewiesen wird.

1.2 Verantwortlichkeit des Mieters

Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Handlungen des Fahrers und für die Nutzung des Fahrzeugs, auch wenn das Fahrzeug von einer nicht berechtigten Person geführt wird. In einem solchen Fall haftet der Mieter für alle Schäden, die durch den unberechtigten Fahrer verursacht werden. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag bei Verstößen sofort zu kündigen und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs auf Kosten des Mieters zu verlangen.

1.3 Schonende Nutzung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

Der Mieter verpflichtet sich, das Mietfahrzeug schonend und gemäß den Herstellervorgaben zu nutzen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Straßenverkehrsordnung, sind strikt einzuhalten. Alle verkehrs- und sicherheitsrelevanten Regeln müssen befolgt werden. Der Mieter haftet für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder Missachtung der gesetzlichen Vorschriften entstehen.

1.4 Verbotene Nutzungen

Das Fahrzeug darf nicht zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Teilnahme an Motorsport- oder Rennveranstaltungen, Testfahrten oder Offroad-Nutzung.
- Gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vertraglich vereinbart.
- Weitervermietung an Dritte oder Nutzung des Fahrzeugs als Leihfahrzeug.
- Beförderung von gefährlichen, illegalen oder leicht entzündlichen Stoffen.
- Nutzung des Fahrzeugs außerhalb des im Mietvertrag definierten geografischen Gebiets ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters.
Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur sofortigen Vertragsbeendigung, wobei der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten haftet.

1.5 Transport von Tieren

Der Transport von Tieren ist nur in dafür geeigneten Transportboxen gestattet. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Sollten Tierhaare oder andere Verunreinigungen durch den Transport von Tieren vorhanden sein, wird der Mieter für die Kosten einer Sonderreinigung aufkommen müssen. Die Reinigungskosten sind in der Anlage 1 des Mietvertrags geregelt.

1.6 Überladung und Ladungssicherung

Eine Überladung des Fahrzeugs über das zulässige Gesamtgewicht hinaus ist untersagt. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung verantwortlich, sodass kein Schaden am Mietfahrzeug entsteht. Schäden, die durch unzureichende Sicherung der Ladung oder unsachgemäßes Be- und Entladen entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Überladung oder unsachgemäßer Ladungssicherung Vertragsstrafen gemäß Anlage 1 zu erheben.

1.7 Alkohol, Drogen und Medikamente

Der Mieter oder ein autorisierter Fahrer darf das Mietfahrzeug nicht unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten führen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Jeglicher Verstoß gegen diese Bestimmung führt zur vollen Haftung des Mieters für alle Schäden. In solchen Fällen haftet der Mieter auch für Drittschäden und ist verpflichtet, alle durch den Vorfall entstandenen Kosten zu tragen.

1.8 Verpflichtung zur Schadensmeldung

Unfälle, technische Defekte oder sonstige Schäden am Fahrzeug sind dem Vermieter unverzüglich zu melden. Eine Schadenmeldung muss spätestens 24 Stunden nach dem Vorfall erfolgen. Der Mieter ist verpflichtet, detaillierte Informationen zum Schadenhergang sowie etwaige Unfallberichte bereitzustellen. Versäumt der Mieter die rechtzeitige Meldung, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden und Folgekosten, einschließlich etwaiger Versicherungsverweigerungen.

1.9 Nutzung außerhalb Österreichs

Das Mietfahrzeug darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters außerhalb Österreichs genutzt werden. Jede unautorisierte Nutzung des Fahrzeugs außerhalb der Landesgrenzen wird mit einer Vertragsstrafe gemäß Anlage 1 geahndet, zusätzlich zur Haftung des Mieters für alle Schäden und Kosten, die aus dieser unerlaubten Nutzung entstehen.

1.10 Rauchen im Fahrzeug

Das Rauchen im Fahrzeug ist strikt untersagt. Der Vermieter erhebt bei Verstoß eine Sonderreinigungsgebühr, um den Fahrzeuginnenraum zu säubern und Gerüche zu entfernen. Diese Gebühr ist in der Anlage 1 des Mietvertrags festgelegt. Der Mieter haftet darüber hinaus für sämtliche durch das Rauchen verursachten Schäden, wie Brandflecken oder Schäden an der Innenausstattung.

1.11 Langzeitmieten und Wartung

Bei Langzeitmieten ist der Mieter verpflichtet, alle regelmäßigen Wartungen gemäß den Herstellervorgaben durchführen zu lassen. Diese Wartungen müssen in einer autorisierten Werkstatt vorgenommen werden. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haftet er für alle Folgeschäden, einschließlich des Verlusts von Garantieleistungen. Der Mieter hat dem Vermieter Nachweise über die durchgeführten Wartungen vorzulegen.

1.12 Ersatzfahrzeug bei Mietunterbrechung

Sollte eine Mietunterbrechung von mehr als 48 Stunden erforderlich sein, stellt der Vermieter nach Verfügbarkeit ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung. Alle Kosten, die mit der Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs verbunden sind, einschließlich Mietpreis, Zustell- und Abholungskosten, gehen zu Lasten des Mieters, es sei denn, die Unterbrechung ist auf einen technischen Defekt zurückzuführen, für den der Mieter nicht verantwortlich ist.

1.13 Vertragsstrafen und zusätzliche Kosten

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Verstößen gegen die Mietbedingungen Vertragsstrafen zu erheben. Diese Vertragsstrafen, einschließlich der bei Nichtbeachtung anfallenden zusätzlichen Kosten, sind in der Anlage 1 des Mietvertrags festgelegt. Der Mieter trägt die volle Verantwortung für alle durch Verstöße entstehenden Schäden und die daraus resultierenden Kosten.

1.14 Personenbeförderung im Laderaum

Es ist strengstens untersagt, Personen im Laderaum des Fahrzeugs zu transportieren oder das Fahrzeug zu betreiben, während sich Personen im Laderaum befinden. Im Falle eines Verstoßes wird eine Vertragsstrafe gemäß Anlage 1 fällig, und der Mieter haftet für alle entstandenen Schäden.

1.15 Elektronische Wegfahrsperre und Vertragsauflösung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Fahrzeug bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, wie z.B. Nichtzahlung der Miete oder unsachgemäße Nutzung, durch Aktivierung der elektronischen

Wegfahrsperre außer Betrieb zu setzen. In einem solchen Fall haftet der Mieter für alle zusätzlichen Kosten und Schäden, die durch die Deaktivierung des Fahrzeugs entstehen. Sollte es zu einer Vertragsauflösung kommen, ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben.

§2 INSTANDHALTUNG, REPARATURANZEIGEN, MÄNGELANZEIGEN

2.1 Regelmäßige Kontrolle durch den Mieter

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug regelmäßig auf Verkehrssicherheit und technische Funktionsfähigkeit zu überprüfen, um die ordnungsgemäße Nutzung des Fahrzeugs zu gewährleisten. Zu den wesentlichen Kontrollpunkten gehören die regelmäßige Überprüfung des Motorölstands, des Kühlwassers, der Bremsflüssigkeit, des Reifendrucks, der Beleuchtung, des Scheibenwischers, sowie die Sichtprüfung auf sichtbare äußere Schäden wie Dellen, Kratzer oder Bruchstellen an Spiegeln und Fenstern. Insbesondere vor längeren Fahrten ist der Mieter dazu verpflichtet, diese Kontrollen durchzuführen und sicherzustellen, dass das Fahrzeug den geltenden Sicherheitsvorschriften entspricht. Sollte der Mieter die regelmäßigen Wartungen und Kontrollen unterlassen und es zu Schäden kommen, die hätten vermieden werden können, haftet er in vollem Umfang für diese Schäden.

2.2 Verantwortung bei Vernachlässigung

Unterlässt der Mieter die regelmäßigen Kontrollen und Wartungen, die zur Sicherheit und ordnungsgemäßen Funktion des Fahrzeugs erforderlich sind, und treten dadurch Schäden auf, haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden und Kosten. Dies schließt insbesondere Motorschäden durch unzureichenden Ölstand, Schäden am Bremssystem durch mangelhafte Wartung oder Reifenplatzer durch unzureichenden Reifendruck mit ein. Auch Schäden, die durch Missachtung von Warnleuchten im Fahrzeug entstehen, gehen vollständig zu Lasten des Mieters. Sollte durch die Vernachlässigung der Wartung und Pflege des Fahrzeugs ein Totalschaden oder erheblicher Sachschaden entstehen, kann der Vermieter dem Mieter nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch entgangene Einnahmen (z.B. Mietausfall) in Rechnung stellen.

2.3 Durchführung von Reparaturen

Der Mieter darf kleinere, notwendige Reparaturen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs erforderlich sind, bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro eigenständig in einer zertifizierten Werkstatt durchführen lassen. Dazu zählen zum Beispiel das Wechseln von Glühbirnen, das Auffüllen von Betriebsflüssigkeiten wie Kühlwasser oder das Ersetzen von Scheibenwischern. Für alle Reparaturen, die diesen Betrag übersteigen oder sicherheitsrelevante Bauteile betreffen, ist eine schriftliche Zustimmung des Vermieters erforderlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Werkstatt, in der die Reparatur durchgeführt wird, selbst auszuwählen. Sollte der Mieter Reparaturen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Auftrag geben, kann dies zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, und der Mieter haftet für alle daraus entstehenden Kosten und Folgeschäden.

2.4 Kostenübernahme für Wartung und Reparaturen

Der Mieter trägt die Verantwortung und die Kosten für alle planmäßigen Wartungen und den Austausch von Verschleißteilen des Fahrzeugs, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bremsen, Reifen, Ölwechsel, Luftfilter, Scheibenwischer und andere Verbrauchsmaterialien, es sei denn, im Mietvertrag wurde ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen. Der Vermieter übernimmt nur die Kosten für Wartungsarbeiten, die vertraglich festgelegt sind und vom Mieter nicht zu tragen sind. Sollte der Mieter notwendige Wartungen oder Reparaturen nicht rechtzeitig durchführen lassen, haftet er für alle daraus entstehenden Schäden am Fahrzeug, die zu höheren Reparaturkosten oder einem Totalverlust des Fahrzeugs führen können. Außerdem ist der Mieter für alle Folgekosten verantwortlich, die dem Vermieter durch den Ausfall des Fahrzeugs entstehen, wie Mietausfall oder Ersatzfahrzeugkosten.

2.5 Einhaltung des Wartungsplans

Der Mieter ist verpflichtet, den vom Fahrzeughersteller vorgegebenen Wartungsplan strikt einzuhalten. Die Wartungsintervalle umfassen Inspektionen, Ölwechsel, Filterwechsel, Bremskontrollen und weitere regelmäßige Überprüfungen, die für den Erhalt der Garantie und der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs notwendig sind. Alle Wartungen müssen in einer vom Fahrzeughersteller anerkannten Werkstatt durchgeführt werden. Der Mieter muss den Vermieter über durchgeführte Wartungen informieren und die entsprechenden Belege oder Servicehefte vorlegen. Wird der Wartungsplan nicht eingehalten, haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden, einschließlich des Verlusts von Garantieansprüchen und des Wertverlusts des Fahrzeugs. Sollte ein Schaden durch die Nichtbeachtung der Wartungsvorschriften entstehen, kann der Mieter für den vollständigen Schaden aufkommen.

2.6 Meldung von Mängeln und Schäden

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle festgestellten Mängel, Defekte oder Schäden am Fahrzeug zu informieren. Diese Meldepflicht umfasst sowohl sichtbare äußere Schäden wie Kratzer, Beulen oder gebrochene Teile als auch technische Mängel, die sich während der Fahrt oder durch eine Inspektion bemerkbar machen, wie ungewöhnliche Geräusche, Lecks oder Fehlfunktionen von Sicherheitssystemen. Durch die sofortige Schadensmeldung können Folgeschäden vermieden und die notwendigen Reparaturen zeitnah durchgeführt werden. Versäumt es der Mieter, den Vermieter rechtzeitig zu informieren, haftet er für alle zusätzlichen Reparaturkosten und Folgeschäden, die durch die verspätete oder unterlassene Meldung entstehen.

2.7 Einhaltung von Rückrufaktionen

Sollte während der Mietdauer eine Rückrufaktion des Fahrzeugherstellers bekannt werden, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren und sicherzustellen, dass das Fahrzeug zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen in die entsprechende Vertragswerkstatt gebracht wird. Sollte der Mieter die Teilnahme an einer Rückrufaktion verweigern oder verzögern und daraus Schäden am Fahrzeug entstehen, trägt der Mieter die vollen Kosten der Reparaturen sowie eventuelle Folgeschäden. Der Mieter haftet ebenfalls, wenn der Garantieanspruch des Fahrzeugs aufgrund der Nichtteilnahme an einer Rückrufaktion verfällt.

2.8 Verantwortung für Zubehör und Ersatzteile

Der Mieter ist verantwortlich für den Erhalt und die ordnungsgemäße Rückgabe sämtlicher Zubehöerteile und Ausrüstungsgegenstände, die mit dem Fahrzeug geliefert wurden. Dazu gehören unter anderem Ersatzreifen, Warndreieck, Verbandkasten, Navigationsgeräte, Werkzeuge und andere Sicherheits- und Ausstattungsgegenstände. Sollte während der Mietdauer Zubehör verloren gehen oder beschädigt werden, haftet der Mieter für die Kosten des Ersatzes. Der Mieter hat sicherzustellen, dass alle Zubehöerteile sicher verwahrt und im Fahrzeug ordnungsgemäß gesichert sind, um Verlust oder Beschädigung zu vermeiden.

2.9 Haftung für Fehlbetankung und unsachgemäße Bedienung

Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die durch Fehlbetankung des Fahrzeugs entstehen, wie etwa das Tanken des falschen Kraftstoffs oder die falsche Befüllung von AdBlue. Alle Kosten, die durch die Reinigung des Kraftstoffsystems, den Austausch betroffener Teile oder die Behebung anderer Schäden entstehen, sind vom Mieter zu tragen. Der Mieter haftet ebenfalls für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung des Fahrzeugs entstehen, wie Kupplungsschäden durch fehlerhaftes Schalten oder Schäden am Getriebe durch falsche Bedienung.

2.10 Verantwortung für Fahrzeugreinigung

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug während der gesamten Mietdauer in einem sauberen und

gepflegten Zustand zu halten. Dies umfasst insbesondere die regelmäßige Reinigung des Innenraums, um Beschädigungen der Innenausstattung zu vermeiden, sowie die Reinigung der Karosserie, um Korrosion und Lackschäden zu verhindern. Sollte das Fahrzeug in einem unzumutbar verschmutzten Zustand zurückgegeben werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter die Kosten für eine professionelle Innen- und Außenreinigung in Rechnung zu stellen. Die Kosten für eine Sonderreinigung werden in Anlage 1 festgelegt.

2.11 Verpflichtung zur Sicherung persönlicher Gegenstände

Der Mieter ist verantwortlich dafür, dass alle persönlichen Gegenstände und Wertgegenstände, die sich während der Mietdauer im Fahrzeug befinden, sicher verwahrt werden. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände, die im Fahrzeug zurückgelassen oder während der Mietdauer beschädigt werden. Der Mieter sollte alle persönlichen Gegenstände bei der Rückgabe des Fahrzeugs entfernen.

2.12 Rückgabe des Fahrzeugs nach einem Unfallschaden

Im Falle eines Unfalls ist der Mieter verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter oder an die nächstgelegene Vertragswerkstatt zurückzugeben. Ist das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit, muss der Mieter auf eigene Kosten den Transport des Fahrzeugs organisieren. Der Vermieter entscheidet über die weiteren Maßnahmen, wie die Reparatur oder den Austausch des Fahrzeugs. Versäumt es der Mieter, den Schaden rechtzeitig zu melden oder das beschädigte Fahrzeug ordnungsgemäß zurückzugeben, haftet er für alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, einschließlich Mietausfall und Abschleppkosten.

§3 STORNIERUNG UND ÄNDERUNG DER BUCHUNG

3.1 Änderungsrechte des Mieters

Der Mieter hat das Recht, die Buchung bis zu 7 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn einmalig zu ändern, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen im Mietvertrag getroffen wurden. Änderungen können den Mietzeitraum, die Fahrzeugkategorie oder die Mietkonditionen betreffen und müssen vom Vermieter schriftlich bestätigt werden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, zusätzliche Gebühren zu erheben, falls die Änderung höhere Kosten verursacht, wie etwa eine Anpassung des Mietpreises durch die Verlängerung des Mietzeitraums oder die Änderung der Fahrzeugkategorie. Falls der Mieter weniger als 7 Tage vor Mietbeginn Änderungen vornehmen möchte, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Änderungen abzulehnen oder eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Änderungen, die innerhalb von 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgen, sind in der Regel ausgeschlossen oder können nur gegen eine zusätzliche Gebühr akzeptiert werden.

3.2 Stornierungsbedingungen

Die Stornierung der Buchung durch den Mieter unterliegt einer gestaffelten Stornogebühr, abhängig vom Zeitpunkt der Stornierung:

- **Bis zu 14 Tage vor Mietbeginn:** Der Mieter kann die Buchung kostenfrei stornieren, und es wird der volle Betrag erstattet. In Ausnahmefällen, wie beispielsweise bei der Buchung von Sonderfahrzeugen, kann der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- **Bis zu 7 Tage vor Mietbeginn:** Bei einer Stornierung innerhalb dieses Zeitraums wird eine Gebühr in Höhe von 25 % des vereinbarten Mietpreises fällig. Der verbleibende Betrag wird dem Mieter zurückerstattet.
- **Bis zu 24 Stunden vor Mietbeginn:** Storniert der Mieter weniger als 7 Tage, aber mehr als 24 Stunden vor Mietbeginn, wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50 % des Mietpreises berechnet.

- **Weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn oder bei Nichtabholung:** Erfolgt die Stornierung weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn oder holt der Mieter das Fahrzeug nicht ab, wird der gesamte Mietpreis fällig. Eine Rückerstattung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Buchungen von mehreren Fahrzeugen oder speziellen Fahrzeugtypen, wie z.B. Luxusfahrzeugen oder Sonderfahrzeugen, höhere Stornogebühren zu verlangen. In solchen Fällen können die Stornogebühren abweichend geregelt werden und sind im Mietvertrag festgelegt.

3.3 Stornierung und Änderung durch den Vermieter

Der Vermieter behält sich das Recht vor, die Buchung des Mieters in Ausnahmefällen zu ändern oder zu stornieren, insbesondere bei Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien), unvorhersehbaren technischen Problemen, die die Verfügbarkeit des Fahrzeugs beeinträchtigen, oder wenn wesentliche Vertragspflichten des Mieters verletzt wurden (z.B. Zahlungsverzug oder Falschangaben bei der Buchung). In einem solchen Fall wird der Mieter unverzüglich informiert und erhält, soweit möglich, ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Sollte kein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stehen, wird dem Mieter der bereits gezahlte Betrag vollständig erstattet, und es entstehen dem Mieter keine weiteren Kosten. Der Mieter hat keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vermieters vor.

3.4 Rücktrittsrecht des Vermieters bei Falschangaben

Sollte der Mieter bei der Buchung falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, insbesondere bezüglich des Alters, der Identität oder der Fahrerlaubnis, ist der Vermieter berechtigt, die Buchung fristlos zu stornieren. In einem solchen Fall behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Stornogebühr von bis zu 100 % des Mietpreises zu erheben, und der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung.

3.5 Nichtabholung des Mietfahrzeugs

Wenn der Mieter das Mietfahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Abholzeit übernimmt und keine Benachrichtigung über eine Verspätung beim Vermieter erfolgt, erlischt die Reservierung des Fahrzeugs automatisch, und der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug anderweitig zu vermieten. In diesem Fall ist der Mieter verpflichtet, den vollen Mietpreis gemäß den Stornierungsbedingungen zu zahlen. Der Vermieter behält sich vor, bei wiederholter Nichtabholung die künftige Anmietung von Fahrzeugen durch den Mieter zu verweigern.

3.6 Ersatzfahrzeug bei Stornierung durch den Vermieter

Falls der Vermieter gezwungen ist, die Buchung aus einem der oben genannten Gründe zu stornieren, wird dem Mieter nach Möglichkeit ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt. Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, ein Fahrzeug der gleichen Kategorie oder mit den gleichen Spezifikationen zu liefern. Wenn kein Ersatzfahrzeug verfügbar ist, erhält der Mieter die volle Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen. Ein Anspruch auf weitere Entschädigungen besteht nicht.

3.7 Erstattung bei vorzeitiger Rückgabe

Wenn der Mieter das Fahrzeug vor dem vertraglich festgelegten Mietende zurückgibt, erfolgt keine Rückerstattung des bereits gezahlten Mietpreises, es sei denn, dies wurde im Mietvertrag ausdrücklich anders geregelt. Auch bei einer vorzeitigen Rückgabe gilt der vereinbarte Mietpreis für die gesamte Mietdauer. Eine Ausnahme hiervon kann nur gemacht werden, wenn der Vermieter der vorzeitigen Rückgabe und einer Rückerstattung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

3.8 Verlängerung der Mietdauer

Möchte der Mieter die Mietdauer verlängern, muss dies spätestens 48 Stunden vor dem vertraglich vereinbarten Rückgabedatum beantragt werden. Jede Verlängerung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Der Vermieter behält sich das Recht vor, den Mietpreis für die Verlängerung anzupassen. Wird die Mietdauer ohne Zustimmung des Vermieters verlängert, handelt es sich um einen Vertragsverstoß, und der Mieter kann zur Zahlung zusätzlicher Gebühren verpflichtet werden. Der Vermieter behält sich zudem vor, die automatische Wegfahrsperre des Fahrzeugs zu aktivieren, wenn eine Verlängerung nicht vereinbart wurde.

3.9 Stornierung bei Mehrfachbuchungen

Wenn der Mieter mehrere Fahrzeuge gleichzeitig gebucht hat und die Buchung storniert, gelten die Stornierungsbedingungen gemäß §3.2 für jedes einzelne Fahrzeug. Die Stornogebühren werden separat für jedes Fahrzeug berechnet. Der Mieter ist verpflichtet, die entsprechende Stornogebühr für jedes Fahrzeug zu zahlen, unabhängig davon, ob die gesamte Buchung oder nur Teile davon storniert werden.

3.10 Bearbeitungsgebühr für kurzfristige Änderungen

Für kurzfristige Änderungen der Buchung, die weniger als 24 Stunden vor Mietbeginn vorgenommen werden, erhebt der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr. Diese Gebühr wird erhoben, um die administrativen Kosten abzudecken, die durch die kurzfristige Änderung entstehen. Der genaue Betrag der Bearbeitungsgebühr hängt vom Aufwand ab und wird dem Mieter im Vorfeld mitgeteilt.

§4 VERHALTEN IM SCHADENSFALL, SCHADENSMELDUNG

4.1 Meldepflicht bei Unfällen und Schäden

Im Falle eines Unfalls, eines Schadens am Mietfahrzeug oder anderer unvorhergesehener Ereignisse, die das Fahrzeug betreffen, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach dem Vorfall. Die Meldung muss alle relevanten Informationen enthalten, darunter der Unfallhergang, die beteiligten Personen und Fahrzeuge, mögliche Zeugen sowie detaillierte Angaben zu Ort und Zeit des Vorfalls. Eine rechtzeitige und korrekte Meldung ist wichtig, um eine rasche Schadensbearbeitung und mögliche Versicherungsansprüche zu gewährleisten.

4.2 Pflichten des Mieters am Unfallort

- Der Mieter ist bei einem Unfall verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu verständigen, insbesondere wenn es zu Personenschäden oder erheblichen Sachschäden gekommen ist, und eine offizielle Unfallaufnahme zu veranlassen, selbst bei geringfügigen Schäden.
- Das Fahrzeug darf nur bewegt werden, wenn dies zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zwingend notwendig ist oder wenn dies von den zuständigen Behörden ausdrücklich angeordnet wird.
- Der Mieter muss alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Fahrzeug zu sichern und weitere Schäden zu vermeiden. Dies umfasst das Absichern der Unfallstelle, das Verwenden eines Warndreiecks und anderer Sicherheitsausrüstungen.

4.3 Dokumentationspflicht

Der Mieter ist verpflichtet, die Unfallstelle und die beteiligten Fahrzeuge umfassend zu dokumentieren. Dazu gehören Fotos vom Unfallort, den beteiligten Fahrzeugen sowie den entstandenen Schäden. Es müssen die Namen und Anschriften aller beteiligten Parteien sowie deren Versicherungsinformationen und Kfz-Kennzeichen festgehalten werden. Zeugen sind ebenfalls zu vermerken. Diese Informationen

müssen dem Vermieter schnellstmöglich zur Verfügung gestellt werden, um die Abwicklung der Schadensansprüche zu erleichtern. Alle relevanten Dokumente, wie der Unfallbericht der Polizei, sind ebenfalls zu übergeben.

4.4 Geltendmachung von Ansprüchen

Der Mieter darf ohne vorherige Zustimmung des Vermieters keine Schuldzugeständnisse machen oder Vereinbarungen mit Dritten treffen, die die Haftung des Vermieters betreffen. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit einem Unfall oder einem Schaden sind ausschließlich durch den Vermieter abzuwickeln. Dies umfasst insbesondere die Kommunikation mit Versicherungen und die Geltendmachung oder Abwehr von Schadensersatzansprüchen. Jegliche eigenmächtigen Handlungen des Mieters, die den Vermieter oder dessen Versicherung betreffen, können zu einer vollen Haftung des Mieters führen.

4.5 Haftung bei unterlassener Schadensmeldung

Sollte der Mieter es versäumen, einen Unfall oder Schaden gemäß den oben genannten Regelungen rechtzeitig zu melden, haftet er für alle daraus entstehenden Folgeschäden. Dies schließt neben den Reparaturkosten auch mögliche Mietausfallkosten, Verwaltungskosten sowie erhöhte Versicherungskosten ein. Der Mieter trägt in einem solchen Fall auch die vollen Kosten, wenn die Versicherung aufgrund der fehlenden oder verspäteten Meldung eine Schadensregulierung verweigert. Auch Folgekosten, die durch eine mangelhafte Schadensmeldung entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

4.6 Rückgabe eines beschädigten Fahrzeugs

Nach einem Unfall oder Schaden ist der Mieter verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben, sofern das Fahrzeug noch fahrtüchtig ist. Sollte das Fahrzeug nicht mehr fahrtüchtig sein, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu informieren und das Fahrzeug in eine vom Vermieter genehmigte Werkstatt transportieren zu lassen. Die Transportkosten trägt der Mieter, sofern er für den Schaden verantwortlich ist. Eine eigenmächtige Reparatur des Fahrzeugs ohne Zustimmung des Vermieters ist nicht zulässig und führt zur vollen Haftung des Mieters.

4.7 Bearbeitungsgebühr bei Unfall

Für die Bearbeitung eines Unfalls oder Schadens wird dem Mieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß der in Anlage 1 festgelegten Beträge in Rechnung gestellt. Diese Gebühr deckt die Kosten für die administrative Abwicklung des Schadensfalls, einschließlich der Kommunikation mit Versicherungen und Werkstätten. Der Mieter hat die Bearbeitungsgebühr unabhängig von der Ursache oder dem Verschulden des Unfalls zu tragen.

4.8 Ersatzfahrzeug bei Unfall

Falls das Mietfahrzeug infolge eines Unfalls oder Schadens nicht mehr nutzbar ist, bemüht sich der Vermieter, dem Mieter ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen, sofern ein solches verfügbar ist. Ein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug besteht jedoch nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich vereinbart wurde. Der Mieter bleibt in jedem Fall für alle durch den Schaden verursachten Kosten verantwortlich, einschließlich der Kosten für das Ersatzfahrzeug, falls dies in Anspruch genommen wird. Eventuelle Mietausfallkosten für den ursprünglichen Mietwagen werden dem Mieter ebenfalls in Rechnung gestellt, wenn er für den Unfall verantwortlich ist.

§5 VERSICHERUNG

Dieser Abschnitt beschreibt die verschiedenen Versicherungen für das Mietfahrzeug, die im Mietvertrag festgelegt sind, und soll Klarheit über die Haftung und die Selbstbeteiligung des Mieters schaffen. Es wird zwischen Haftpflicht-, Kasko- und Diebstahlversicherungen unterschieden, wobei jede Versicherung unterschiedliche Deckungen und Selbstbeteiligungsregelungen aufweist.

5.1 Haftpflichtversicherung

5.1.1 Deckung und Geltungsbereich

Die Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Mieter mit dem Mietfahrzeug gegenüber Dritten verursacht. Darunter fallen sowohl Sach- als auch Personenschäden. Die Deckungssumme ist im Mietvertrag festgelegt und stellt sicher, dass die Versicherung Schäden bis zu dieser Summe übernimmt. Die Versicherung ist nur innerhalb des vertraglich festgelegten geografischen Bereichs gültig.

5.1.2 Haftungsausschlüsse

Die Haftpflichtversicherung deckt keine Schäden, wenn:

- Das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Substanzen gefahren wird.
- Gegen den Mietvertrag verstoßen wird, z. B. durch unerlaubte Fahrten oder illegale Aktivitäten.
- Das Fahrzeug außerhalb der vertraglich vereinbarten geografischen Grenzen benutzt wird.
- Schäden durch Fahrerflucht entstehen.

5.1.3 Selbstbeteiligung und Kostenübernahme

Die **Selbstbeteiligung bei Haftpflichtschäden**, die durch den Mieter verursacht werden, ist gestaffelt und hängt von der Höhe des Schadens ab. Um finanzielle Risiken zu minimieren, übernimmt der Mieter einen Teil der Kosten. Sollten jedoch wiederholt Schäden auftreten, behält sich der Vermieter das Recht vor, Anpassungen vorzunehmen, um sein Unternehmen zu schützen.

Die Selbstbeteiligungsstaffelung lautet wie folgt:

- **Haftpflichtschäden bis 500 €:** Der Vermieter übernimmt den gesamten Schadensbetrag, ohne dass der Mieter eine Selbstbeteiligung zahlen muss.
- **Haftpflichtschäden zwischen 500 € und 1.500 €:** Der Mieter zahlt eine Selbstbeteiligung von 300 €, während der Vermieter die restlichen Kosten bis zu 1.500 € übernimmt.
- **Haftpflichtschäden zwischen 1.500 € und 3.000 €:** Der Mieter zahlt eine Selbstbeteiligung von 500 €, während der Vermieter die restlichen Kosten bis zu 2.500 € übernimmt.
- **Haftpflichtschäden zwischen 3.000 € und 4.000 €:** Der Mieter zahlt eine Selbstbeteiligung von 1.000 €, während der Vermieter die restlichen Kosten bis zu 3.000 € übernimmt.
- **Haftpflichtschäden zwischen 4.000 € und 5.000 €:** Der Mieter zahlt eine Selbstbeteiligung von 1.500 €, während der Vermieter die restlichen Kosten bis zu 3.500 € übernimmt.
- **Haftpflichtschäden über 5.000 €:** Der Mieter übernimmt 40 % des gesamten Schadensbetrags.

Anpassung bei Mehrfachschäden:

Wenn mehrere Schäden während der Mietdauer auftreten, hat der Vermieter die Möglichkeit, die Selbstbeteiligung oder den Mietpreis anzupassen, um das wirtschaftliche Risiko zu begrenzen. Der Vermieter entscheidet in diesem Fall individuell, basierend auf der Schadenshistorie und dem aktuellen Risiko, ob Anpassungen vorgenommen werden. Dies kann erforderlich sein, um sicherzustellen, dass das Unternehmen nicht in eine untragbare finanzielle Situation gerät.

5.2 Kaskoversicherung

5.2.1 Deckung und Geltungsbereich

Die Kaskoversicherung deckt Schäden am Mietfahrzeug ab, die durch Unfälle, Vandalismus, Feuer, Glasbruch und Naturkatastrophen entstehen. Dies stellt einen umfassenden Schutz für das Fahrzeug dar und minimiert das finanzielle Risiko des Mieters bei unvorhergesehenen Ereignissen.

5.2.2 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung im Falle eines Kaskoschadens hängt von der Schadenshöhe ab und ist in gestaffelten Prozentsätzen geregelt. Dies erlaubt eine gerechte Kostenverteilung zwischen dem Mieter und dem Vermieter und minimiert gleichzeitig das Risiko für den Vermieter.

Die angepasste Skala lautet wie folgt:

- **Kaskoschäden bis 5.000 €:** Der Mieter trägt eine feste **Selbstbeteiligung von 1.000 €**.
- **Kaskoschäden zwischen 5.000 € und 7.000 €:** In diesem Schadensbereich beträgt die **Selbstbeteiligung 1.000 € und zusätzlich 15 % des gesamten Schadensbetrags**.
Beispiel: Bei einem Kaskoschaden von 6.000 € zahlt der Mieter 1.000 € plus 900 € (15 % von 6.000 €), also 1.900 €.
- **Kaskoschäden zwischen 7.000 € und 10.000 €:** In diesem Schadensbereich beträgt die **Selbstbeteiligung 1.000 € und zusätzlich 20% des gesamten Schadensbetrags**.
Beispiel: Bei einem Kaskoschaden von 9.000 € zahlt der Mieter 1.000 € plus 1.800 € (20 % von 9.000 €), also 2.800 €.
- **Kaskoschäden über 10.000 €:** Der Mieter eine **Selbstbeteiligung von 1.000 € und zusätzlich 25 % des gesamten Schadensbetrags**.
Beispiel: Bei einem Kaskoschaden von 12.000 € zahlt der Mieter 1.000 € plus 3.000 € (25 % von 12.000 €), also 4.000 €.

Anpassung bei wiederholten Schäden:

Wenn der Mieter während der Mietdauer mehrfach Schäden verursacht, behält sich der Vermieter das Recht vor, die Selbstbeteiligung oder die Mietkonditionen zu erhöhen. Diese Anpassung erfolgt, um das Risiko eines Minusgeschäfts zu vermeiden und die wirtschaftliche Stabilität des Vermieters zu gewährleisten.

5.2.3 Haftungsausschlüsse

Die Kaskoversicherung schützt den Mieter umfassend vor den finanziellen Folgen vieler Schadenereignisse, jedoch gibt es bestimmte Situationen, in denen diese Versicherung nicht greift. Diese sogenannten Haftungsausschlüsse sind festgelegt, um sicherzustellen, dass der Mieter sorgfältig mit dem Fahrzeug umgeht und die Versicherung nur in Fällen unvorhersehbarer und nicht selbstverschuldeter Schäden greift. Im Folgenden sind die wichtigsten Haftungsausschlüsse detailliert aufgeführt:

- **Grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln:**

Schäden, die durch grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliches Handeln des Mieters verursacht werden, sind von der Kaskoversicherung ausgeschlossen. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet, dass der Mieter grundlegende Sorgfaltspflichten missachtet hat. Beispiele hierfür könnten das Fahren bei schlechten Wetterbedingungen ohne entsprechende Vorsichtsmaßnahmen oder das absichtliche Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sein. **Vorsätzliche** Handlungen, wie das absichtliche Beschädigen des Fahrzeugs oder absichtliches Riskieren von Unfällen, führen ebenfalls zum Ausschluss des Versicherungsschutzes.

- **Missachtung von Höhenbeschränkungen:**

Schäden, die durch das Ignorieren von Höhenbeschränkungen in Parkhäusern, Tiefgaragen oder Unterführungen entstehen, werden nicht von der Kaskoversicherung abgedeckt. Beispielsweise, wenn das Fahrzeug in ein Parkhaus gefahren wird, dessen Einfahrtshöhe das Fahrzeug übersteigt, und dabei Schäden am Fahrzeugdach entstehen, greift die Versicherung nicht. Dies wird als vermeidbarer Schaden betrachtet, für den der Mieter verantwortlich ist.

- **Falsche Betankung und unsachgemäßer Umgang mit Betriebsstoffen:**

Schäden durch falsche Betankung oder den unsachgemäßen Gebrauch von Betriebsstoffen sind von der Deckung ausgeschlossen. Dazu zählt das Einfüllen des falschen Kraftstoffs (z. B. Diesel statt Benzin) sowie das Vernachlässigen wichtiger Betriebsstoffe wie Motoröl, Bremsflüssigkeit oder Kühlmittel. Solche Schäden gelten als vermeidbare Fehler, da sie auf Unachtsamkeit des Mieters zurückzuführen sind.

- **Innenraumschäden:**

Beschädigungen am Innenraum des Fahrzeugs, wie z. B. an Polstern, Armaturen, Teppichen oder dem Dachhimmel, werden nicht von der Kaskoversicherung übernommen. Diese Schäden werden als Nutzungsschäden betrachtet, die durch unsachgemäßen Umgang oder mangelnde Pflege des Fahrzeugs verursacht werden. Beispiele hierfür sind Flecken, Risse in den Polstern oder abgebrochene Teile der Innenausstattung.

- **Motorschäden oder technische Defekte durch vernachlässigte Wartung:**

Motorschäden oder andere technische Defekte, die durch vernachlässigte Wartung entstehen, fallen ebenfalls nicht unter den Schutz der Kaskoversicherung. Dies betrifft Fälle, in denen der Mieter es versäumt hat, das Fahrzeug gemäß den Anweisungen des Herstellers oder des Vermieters zu warten oder bei Warnsignalen des Fahrzeugs keine geeigneten Maßnahmen ergriffen hat. Dazu zählen auch Defekte, die durch das Ignorieren von Warnleuchten oder ungewöhnlichen Geräuschen entstehen.

5.3 Diebstahlversicherung

Die Diebstahlversicherung bietet dem Mieter Schutz im Falle eines Diebstahls des Mietfahrzeugs. Dieser Schutz gilt jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, und der Mieter haftet bis zur Höhe einer vertraglich festgelegten Selbstbeteiligung. Außerdem gibt es einige wichtige Haftungsausschlüsse, die berücksichtigen, dass der Mieter eine gewisse Verantwortung für die Sicherheit des Fahrzeugs trägt.

5.3.1 Deckung und Haftung

Die Diebstahlversicherung deckt den vollständigen oder teilweisen Verlust des Mietfahrzeugs, sollte es gestohlen werden. Dabei wird der Mieter von den hohen Kosten eines Diebstahls entlastet, jedoch bleibt eine Selbstbeteiligung bestehen, deren Höhe 3.000 € ist.

- **Selbstbeteiligung:** Der Betrag in Höhe von 3.000 € wird fällig, sobald das Fahrzeug gestohlen wurde, und der Mieter trägt diesen Betrag, während die Versicherung den restlichen Verlust ausgleicht.
- **Persönliche Gegenstände:** Wichtig ist zu beachten, dass die Diebstahlversicherung ausschließlich des Verlustes des Fahrzeugs abdeckt. Persönliche Gegenstände, die sich zum Zeitpunkt des Diebstahls im Fahrzeug befanden, wie Laptops, Mobiltelefone oder andere Wertgegenstände, werden nicht von der Versicherung ersetzt. Diese Gegenstände müssen separat über eine Reisegepäck- oder Hausratversicherung versichert werden.

5.3.2 Haftungsausschlüsse

Die Diebstahlversicherung tritt nur dann in Kraft, wenn der Mieter die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergriffen hat, um den Diebstahl zu verhindern. Es gibt mehrere Situationen, in denen die Versicherung den Schaden nicht übernimmt, insbesondere wenn der Diebstahl durch Fahrlässigkeit des Mieters begünstigt wurde. Zu den wichtigsten Haftungsausschlüssen gehören:

- **Nicht ordnungsgemäßes Abschließen des Fahrzeugs:**

Die Versicherung übernimmt keine Haftung, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls nicht ordnungsgemäß abgeschlossen war. Dies bedeutet, dass der Mieter dafür sorgen muss, dass alle Türen, Fenster und das Schiebedach (falls vorhanden) ordnungsgemäß verschlossen sind. Ein offenes oder unverschlossenes Fahrzeug gilt als grob fahrlässig, und die Versicherung wird in einem solchen Fall den Schaden nicht decken.

- **Unbeaufsichtigte Fahrzeugschlüssel:**

Sollte der Mieter die Schlüssel unbeaufsichtigt lassen, beispielsweise in einem Café, Büro oder an einem unsicheren Ort, und das Fahrzeug wird in dieser Zeit gestohlen, entfällt der Versicherungsschutz. Es ist entscheidend, dass die Fahrzeugschlüssel jederzeit sicher aufbewahrt werden, um das Risiko eines Diebstahls zu minimieren.

- **Fahrlässigkeit des Mieters:**

Die Versicherung greift nicht, wenn der Diebstahl durch grobe Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurde. Grobe Fahrlässigkeit umfasst Situationen wie das Parken des Fahrzeugs in unsicheren Gegenden, das Zurücklassen von Wertgegenständen im sichtbaren Bereich des Fahrzeugs oder das Nichtaktivieren einer vorhandenen Alarmanlage. Der Mieter muss alle möglichen Sicherheitsvorkehrungen treffen, um das Fahrzeug vor Diebstahl zu schützen.

§6 MIETDAUER, RÜCKGABE UND KÜNDIGUNG

6.1 Mietdauer und Rückgabe

Die Mietdauer beginnt und endet am vertraglich festgelegten Übergabeort und zur vereinbarten Zeit. Änderungen müssen schriftlich mit dem Vermieter abgestimmt werden. Wird das Fahrzeug außerhalb der Geschäftszeiten oder ohne Rücksprache mit dem Vermieter zurückgegeben, erfolgt dies auf alleiniges Risiko des Mieters. Das Fahrzeug gilt erst dann als korrekt zurückgegeben, wenn der Vermieter die Rücknahme bestätigt.

Wenn der Mieter das Fahrzeug ohne Protokoll zurückgibt, also ohne Anwesenheit des Vermieters oder einer autorisierten Person, wird vereinbart, dass der Mieter sich mit der Art und Weise, wie der Vermieter das Fahrzeug überprüft, einverstanden erklärt. Dies bedeutet, dass der Vermieter das Fahrzeug nach eigenem Ermessen prüfen kann, und der Mieter akzeptiert die Bewertung des Fahrzeugs in Abwesenheit.

6.2 Empfehlung zur Dokumentation bei Rückgabe ohne Protokoll

Im Falle einer Rückgabe ohne Protokoll wird dem Mieter dringend empfohlen, das Fahrzeug bei der Rückgabe umfassend zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere das Anfertigen von Fotos, die den Zustand des Fahrzeugs, den Kilometerstand und den Tankfüllstand belegen. Auf diese Weise können potenzielle Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter über den Zustand des Fahrzeugs vermieden werden. Die Erstellung von Bilddokumentationen schützt den Mieter vor späteren unberechtigten Schadensforderungen und ermöglicht dem Vermieter eine objektive Beurteilung.

6.3 Verspätete Rückgabe

Die verspätete Rückgabe des Fahrzeugs führt zu zusätzlichen Mietkosten und ggf. einer im Mietvertrag festgelegten Vertragsstrafe, die den Vermieter vor finanziellen Verlusten schützt. Falls keine Rückgabe zur vereinbarten Zeit erfolgt und kein Protokoll erstellt wird, hat der Vermieter das Recht, auf Grundlage der von ihm festgestellten Fahrzeugbedingungen zusätzliche Forderungen zu stellen.

6.4 Kündigung durch den Vermieter

Der Vermieter kann den Vertrag **fristlos kündigen**, wenn wesentliche Vertragsbedingungen verletzt werden, wie z. B. Nichtzahlung, illegale Nutzung oder unautorisierte Untervermietung. In diesen Fällen erfolgt die Rücknahme des Fahrzeugs sofort, und der Mieter haftet für alle damit verbundenen Kosten.

6.5 Kündigung durch den Mieter

Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Mieter besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung** der bereits gezahlten Beträge. Zudem ist der Mieter verpflichtet, die **gesamte Mietsumme** bis zum Vertragsende zu zahlen, selbst wenn das Fahrzeug vorzeitig zurückgegeben wird.

6.6 Haftung und Vertragsübertragung bei Insolvenz des Mieters

Falls der Mieter absichtlich oder fahrlässig in die Insolvenz geht, um den bestehenden Vertrag zu beenden und gleichzeitig mit einer anderen Firma die gleiche oder eine ähnliche Tätigkeit fortzuführen, werden alle bestehenden Fahrzeugverträge automatisch und ohne Zustimmungspflicht auf die neue Firma übertragen, sofern der Mieter in irgendeiner geschäftlichen oder privaten Beziehung zu dieser Firma steht.

Im Falle, dass die neue Firma die Fortführung der Verträge verweigert oder Einwände erhebt, bleibt der Mieter persönlich haftbar für alle Schäden und finanziellen Verluste, die dem Vermieter aufgrund der Kündigung infolge der Insolvenz entstanden sind. Dies umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangene Einnahmen, zusätzliche Verwaltungskosten sowie alle rechtlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Ansprüche anfallen.

Darüber hinaus behält sich der Vermieter das Recht vor, in einem solchen Fall den gesamten Vertragswert oder etwaige ausstehende Forderungen sofort fällig zu stellen und rechtliche Schritte zur Sicherung der Ansprüche einzuleiten.“

§7 MIETPREIS, ZAHLUNG, ELEKTRONISCHE RECHNUNG, KAUTION

7.1 Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen Tarifen. Diese Tarife können je nach Fahrzeugkategorie, Mietdauer oder besonderen Vereinbarungen individuell angepasst werden. Der Vermieter hat die Möglichkeit, auf spezielle Kundenanforderungen einzugehen und individuell angepasste Preise zu verhandeln, die im Mietvertrag klar definiert werden.

7.2 Fälligkeit und Zahlung

Der Mietpreis ist zu Beginn der Mietzeit fällig. Der Mieter muss den vollen Betrag vor oder bei der Fahrzeugübergabe zahlen, um sicherzustellen, dass der Vertrag ordnungsgemäß finanziert ist. Sollten Zahlungen verspätet eingehen, behält sich der Vermieter das Recht vor, Verzugszinsen und Mahngebühren zu erheben. Diese Maßnahme schützt den Vermieter vor Zahlungsausfällen und motiviert den Mieter, pünktlich zu zahlen.

7.3 Kosten, die nicht im Mietpreis enthalten sind

Zusatzkosten, die nicht im regulären Mietpreis enthalten sind, müssen vom Mieter getragen werden, es sei denn, es wurde ausdrücklich anders vereinbart. Diese Kosten umfassen:

- Autobahnvignetten
- Betankungskosten (sofern das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben wird)
- Zustellungs- und Abholgebühren
- Kosten für Wartungen und Verschleißteile

Der Vermieter stellt sicher, dass diese Kosten separat abgerechnet werden, um den Mieter für alle während der Mietzeit entstehenden Zusatzkosten verantwortlich zu machen.

7.4 Mehrkilometer und Preisanpassungen

Der Mietvertrag enthält oft eine festgelegte Anzahl an Freikilometern. Für jeden Kilometer, der darüber hinausgefahren wird, wird ein Aufpreis von 0,35 € pro Kilometer berechnet. Dies schützt den Vermieter vor den zusätzlichen Kosten, die durch den erhöhten Verschleiß des Fahrzeugs entstehen.

7.5 Kautions

Der Mieter muss bei der Fahrzeugübergabe eine Kautions hinterlegen, die in der Regel eine monatliche Bruttomiete pro Fahrzeug beträgt. Diese Kautions dient dem Vermieter als Sicherheitsleistung und wird nach Rückgabe des Fahrzeugs und Abrechnung aller Kosten innerhalb von 30 Werktagen freigegeben. Der Vermieter kann die Kautions einbehalten oder teilweise verrechnen, wenn zusätzliche Kosten oder Schäden am Fahrzeug festgestellt werden.

7.6 Preisanpassungen

Eine wichtige Schutzklausel für den Vermieter ist das Recht auf rückwirkende Preisanpassungen, wenn die Schadenquote 60 % oder mehr beträgt. Dies bedeutet, dass der Vermieter zusätzliche Kosten, die durch Schäden während der Mietzeit entstanden sind, an den Mieter weitergeben kann.

- Rückwirkende Anpassung: Sollte während der Mietzeit ein erheblicher Schaden auftreten, kann der Vermieter den Mietpreis nachträglich anpassen, um die zusätzlichen Reparaturkosten zu decken. Diese Anpassung erfolgt auf Basis einer detaillierten Schadensanalyse, die dem Mieter mitgeteilt wird.
- Verantwortung des Mieters: Diese Klausel stellt sicher, dass der Mieter für Schäden, die über das übliche Maß hinausgehen, finanziell zur Verantwortung gezogen wird, und schützt den Vermieter vor unerwarteten Kosten.

§8 HAFTUNG DES VERMIETERS

8.1 Allgemeine Haftungsregelungen

Der Vermieter haftet ausschließlich für Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden. Dies bedeutet, dass in allen anderen Fällen, insbesondere bei leichter Fahrlässigkeit oder unvorhersehbaren Umständen, der Vermieter keinerlei Haftung übernimmt. Selbst bei einer minimalen Verletzung von Sorgfaltspflichten haftet der Vermieter nur, wenn absolut wesentliche Vertragspflichten betroffen sind.

- Keine Haftung bei leichter Fahrlässigkeit: Sollte der Vermieter leichte Fahrlässigkeit zeigen, wie z. B. kleine organisatorische Fehler oder Verzögerungen, haftet er nicht. Der Vermieter wird also von der Haftung entbunden, es sei denn, es handelt sich um eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die wesentliche Teile des Mietverhältnisses betrifft.
- Begrenzung auf wesentliche Vertragspflichten: Selbst bei wesentlichen Vertragspflichten haftet der Vermieter nur in dem Umfang, der unbedingt notwendig ist, um das Mietverhältnis aufrechtzuerhalten. Dies schließt jegliche weitergehende Haftung aus und minimiert das Risiko für den Vermieter erheblich.

8.2 Ausschluss von Folgeschäden

Der Vermieter haftet nicht für Folgeschäden, die dem Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs entstehen. Diese Regelung bietet maximalen Schutz für den Vermieter und schließt folgende Schadensarten aus:

- Entgangener Gewinn: Der Vermieter übernimmt keine Haftung für wirtschaftliche Verluste oder entgangene Geschäftsmöglichkeiten des Mieters, selbst wenn diese direkt auf Probleme mit dem Mietfahrzeug zurückzuführen sind.
- Vermögensschäden: Jegliche finanziellen Schäden, die durch Verzögerungen, Unfälle oder Fahrzeugdefekte entstehen, werden nicht vom Vermieter übernommen. Dies umfasst auch indirekte Kosten, die dem Mieter durch die Nutzung oder den Ausfall des Fahrzeugs entstehen könnten, wie z. B. Strafzahlungen, Vertragsverluste oder logistische Probleme.

Dieser umfassende Haftungsausschluss für Folgeschäden sorgt dafür, dass der Vermieter keine finanziellen Risiken durch die Geschäftsaktivitäten oder sonstigen Verluste des Mieters eingeht.

8.3 Schäden durch den Mieter

Sollten nach der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden festgestellt werden, die durch den Mieter verursacht wurden, haftet der Mieter vollumfänglich für diese Schäden, insbesondere wenn diese nicht durch die Versicherung gedeckt sind. Dies wird durch folgende Maßnahmen sichergestellt:

- Haftung des Mieters: Der Mieter haftet für sämtliche während der Mietdauer entstandenen Schäden, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind. Dies umfasst sowohl Schäden am Fahrzeug als auch Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung verursacht wurden.
- Nachträgliche Schadensermittlung: Der Vermieter kann auch nach der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden nachweisen und diese dem Mieter in Rechnung stellen. Dies bedeutet, dass der Vermieter nicht gezwungen ist, sofort alle Schäden bei der Fahrzeugübergabe zu dokumentieren, sondern nachträglich versteckte Mängel oder Schäden feststellen und dem Mieter berechnen kann.
- Uneingeschränkte Rechnungsstellung: Der Mieter ist verpflichtet, alle nachgewiesenen Schäden, die nicht durch Versicherungen gedeckt sind, vollständig zu übernehmen. Der Vermieter hat das Recht, diese Kosten ohne Einschränkungen in Rechnung zu stellen. Der Mieter akzeptiert damit,

dass er für alle während der Mietdauer entstandenen Schäden verantwortlich ist, unabhängig davon, wann diese festgestellt werden.

§9 AUTOMATISCHE WEGFAHRSPERRE

9.1 Aktivierung der Wegfahrsperre

Der Vermieter ist berechtigt, die automatische Wegfahrsperre zu aktivieren, sobald der Mieter wesentliche vertragliche Pflichten verletzt. Dies ist ein präventiver Mechanismus, der dem Vermieter hilft, das Fahrzeug unzugänglich zu machen und Missbrauch zu verhindern. Die Wegfahrsperre kann in folgenden Situationen aktiviert werden:

- **Offene Forderungen:** Wenn der Mieter seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt und offene Zahlungen aus dem Mietvertrag bestehen, ist der Vermieter berechtigt, die Wegfahrsperre zu aktivieren. Dies schützt den Vermieter vor weiteren Nutzungskosten, bis der Mieter alle ausstehenden Beträge begleicht.
- **Überschreitung der Mietdauer:** Wird die Mietdauer überschritten, ohne dass eine ordnungsgemäße Vertragsverlängerung erfolgt ist, kann die Wegfahrsperre aktiviert werden. Dies verhindert, dass der Mieter das Fahrzeug weiterhin nutzt, ohne dafür zu zahlen, und gibt dem Vermieter die Kontrolle über sein Eigentum zurück.
- **Nutzung außerhalb der genehmigten Gebiete:** Sollte der Mieter das Fahrzeug in Regionen nutzen, die nicht im Mietvertrag festgelegt sind, hat der Vermieter das Recht, die Wegfahrsperre zu aktivieren. Dies schützt den Vermieter vor Risiken, die in Gebieten entstehen können, für die keine Versicherungsschutz besteht.
- **Verstoß gegen Wartungs- und Servicepflichten:** Wenn der Mieter wesentliche Wartungsarbeiten nicht durchführt, die zur Aufrechterhaltung der Fahrzeuggarantie erforderlich sind, kann der Vermieter die Wegfahrsperre aktivieren, um das Fahrzeug vor weiteren Schäden zu schützen.
- **Vertragsverlängerung nicht abgeschlossen:** Sollte der Mieter bei einer Vertragsverlängerung die notwendigen Dokumente nicht rechtzeitig unterschreiben und zurücksenden, ist der Vermieter ebenfalls berechtigt, die Wegfahrsperre zu aktivieren, um sicherzustellen, dass keine unrechtmäßige Nutzung des Fahrzeugs stattfindet.

9.2 Folgen bei Verstoß gegen Wartungspflichten und Vertragsverletzungen

Wenn der Mieter gegen die Wartungspflichten verstößt oder andere vertragliche Verpflichtungen verletzt, kann der Vermieter das Fahrzeug durch die Aktivierung der Wegfahrsperre stilllegen. Dies dient dazu, größere Schäden am Fahrzeug zu verhindern, insbesondere wenn die Garantie des Fahrzeugs in Gefahr ist.

- **Keine Haftung des Vermieters:** Der Vermieter übernimmt keine Verantwortung für zusätzliche Kosten, die dem Mieter durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen. Dies bedeutet, dass der Mieter alle durch die Wegfahrsperre verursachten Konsequenzen tragen muss, einschließlich der Kosten für ein Ersatzfahrzeug oder logistische Probleme, die durch die Unzugänglichkeit des Fahrzeugs entstehen.

9.3 Anweisungen des Vermieters

In Fällen, in denen die Wegfahrsperre aktiviert wurde, ist der Mieter verpflichtet, den Anweisungen des Vermieters strikt zu folgen. Sollte der Vermieter weitere Maßnahmen verlangen, wie z. B. die Rückgabe des Fahrzeugs oder die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs, trägt der Mieter alle damit verbundenen Kosten. Dazu gehören:

- Mietpreis für das Ersatzfahrzeug
- Zustellungsgebühren
- Sonstige anfallende Kosten, die durch die Bereitstellung oder den Transport des Ersatzfahrzeugs entstehen.

Diese Regelung gibt dem Vermieter vollständige Kontrolle über das Fahrzeug und entlastet ihn von jeglicher Verantwortung für zusätzliche Kosten, die durch die Sperrung entstehen könnten.

9.4 Haftung des Mieters für Folgeschäden

Sollten nach Ablauf der Mietdauer Schäden am Motor oder an anderen Fahrzeugkomponenten auftreten, die auf nicht fristgerecht durchgeführte Service- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind, haftet der Mieter vollumfänglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Garantie des Fahrzeugs aufgrund der Vernachlässigung der Wartungsarbeiten durch den Mieter erloschen ist.

- Reparaturkosten: Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter eine Rechnung für alle entstandenen Reparaturkosten auszustellen. Der Mieter haftet für die vollständigen Kosten, insbesondere wenn die Schäden durch die Nichtbeachtung der Wartungspflichten verursacht wurden.

9.5 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch die Nichteinhaltung der Wartungs- und Servicevorschriften entstehen. Sollte das Fahrzeug aufgrund der Versäumnisse des Mieters nicht mehr nutzbar sein, trägt der Mieter die volle Verantwortung für alle resultierenden Kosten. Der Vermieter übernimmt in diesen Fällen keinerlei Haftung für:

- Ersatzkosten für ein neues Fahrzeug
- Verlust von Nutzungsmöglichkeiten
- Sonstige Kosten, die durch die Nichtnutzung des Fahrzeugs entstehen könnten.

Durch diese Regelungen wird sichergestellt, dass der Mieter alle finanziellen und rechtlichen Folgen trägt, die aus der Vernachlässigung seiner Pflichten resultieren, und der Vermieter vor jeglichen zusätzlichen Kosten oder Risiken geschützt ist.

§10 VERTRAGSSTRAFEN, BEARBEITUNGSGEBÜHREN UND ZUSÄTZLICHE KOSTEN

10.1 Vertragsstrafen

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Vertragsstrafen in bestimmten Fällen zu erheben, um sicherzustellen, dass der Mieter seine Pflichten erfüllt und das Fahrzeug ordnungsgemäß nutzt. Zu den häufigsten Verstößen gehören:

- Rauchen im Fahrzeug: Wird im Fahrzeug geraucht, wird eine Vertragsstrafe von (siehe Anlage 1) erhoben, um die Kosten für eine Sonderreinigung zu decken, da dies zu intensiven Reinigungsarbeiten führt.
- Unerlaubte Nutzung durch Dritte: Sollte das Fahrzeug von einer nicht autorisierten Person gefahren werden, wird eine Vertragsstrafe von (siehe Anlage 1) fällig. Diese Strafe schützt den Vermieter, da unberechtigte Fahrer nicht im Versicherungsschutz eingeschlossen sind.
- Rückgabe außerhalb der Geschäftszeiten: Gibt der Mieter das Fahrzeug ohne Zustimmung des Vermieters außerhalb der Geschäftszeiten zurück, fällt eine Vertragsstrafe von (siehe Anlage 1) an. Dies stellt sicher, dass die Rückgabe ordnungsgemäß erfolgt und der Vermieter keine zusätzlichen Risiken eingeht.

- **Überladung des Fahrzeugs:** Überschreitet der Mieter das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von (siehe Anlage 1) erhoben. Überladung kann das Fahrzeug gefährden und erhöht die Betriebskosten, weshalb diese Strafe erhoben wird.

10.2 Bearbeitungsgebühren

Für administrative Aufgaben, die durch die Nutzung des Fahrzeugs entstehen, erhebt der Vermieter Bearbeitungsgebühren. Diese decken den Verwaltungsaufwand ab und sorgen dafür, dass der Mieter für seine Vergehen verantwortlich gemacht wird:

- **Verkehrsverstöße:** Für jeden durch den Vermieter bearbeiteten Verkehrsverstoß wird eine Gebühr von (siehe Anlage 1) erhoben, um den Verwaltungsaufwand abzudecken.
- **Mautgebühren:** Für nicht bezahlte Mautgebühren erhebt der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 € zusätzlich zu den anfallenden Mautgebühren.
- **Unfallbearbeitung:** Im Falle eines Unfalls wird eine Bearbeitungsgebühr von (siehe Anlage 1) erhoben, um die Kosten für die Unfallabwicklung und die Kommunikation mit Versicherungen zu decken.

10.3 Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die während oder nach der Mietdauer entstehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Diese beinhalten:

- **Betankungskosten:** Sollte das Fahrzeug mit unzureichendem Kraftstoffstand zurückgegeben werden, werden dem Mieter die Betankungskosten sowie eine Strafgebühr von (siehe Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- **Sonderreinigung:** Falls das Fahrzeug über das normale Maß hinaus verschmutzt ist, wird eine Sonderreinigung in Rechnung gestellt. Die Kosten variieren je nach Verschmutzungsgrad und dem Aufwand für die Reinigung.
- **Verlust von Schlüsseln oder Dokumenten:** Sollte der Mieter Fahrzeugschlüssel oder -dokumente verlieren, wird eine Gebühr von (siehe Anlage 1) erhoben, um den Ersatz zu finanzieren.

10.4 Nachträgliche Kosten und Schadensfeststellungen

Falls nach der Rückgabe des Fahrzeugs Schäden festgestellt werden, die nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter nachträglich eine Rechnung zu stellen. Diese Regelung schützt den Vermieter, indem er sicherstellt, dass alle während der Mietdauer entstandenen Schäden vollständig abgedeckt werden, auch wenn sie erst später entdeckt werden.

§11 DATENSCHUTZ

11.1 Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Vermieter erhebt und verarbeitet die personenbezogenen Daten des Mieters ausschließlich zum Zweck der Abwicklung des Mietvertrags. Zu diesen Daten gehören Name, Adresse, Zahlungsinformationen und Führerscheindaten. Diese Datenverarbeitung dient zur Vertragserfüllung und Einhaltung gesetzlicher Vorgaben.

11.2 Verwendung der Daten

Die erhobenen Daten werden zur Durchführung des Mietverhältnisses verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, wie z. B. an Versicherungen oder Behörden im Falle eines Schadens oder Bußgeldverstoßes.

11.3 Speicherung und Löschung der Daten

Die Daten werden für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert und anschließend gelöscht, es sei denn, sie werden zur Abwehr oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen benötigt.

11.4 Weitergabe der Daten bei Verstößen

Falls der Mieter gegen den Mietvertrag oder gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, behält sich der Vermieter das Recht vor, relevante Daten an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, um rechtliche Schritte einzuleiten.

11.5 GPS-Überwachung des Fahrzeugs

Alle Mietfahrzeuge sind mit einem GPS-System ausgestattet. Der Vermieter nutzt die GPS-Daten, um sicherzustellen, dass das Fahrzeug innerhalb der vertraglich festgelegten Grenzen genutzt wird. Der Mieter erklärt sich durch den Mietvertrag ausdrücklich mit dieser GPS-Überwachung einverstanden.

11.6 Rechte des Mieters

Der Mieter hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten zu verlangen sowie deren Berichtigung, Sperrung oder Löschung zu beantragen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

12.1 Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen, um etwaige internationale Rechtskonflikte zu vermeiden.

12.2 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Vermieters in Linz, Österreich. Verbraucher haben zusätzlich das Recht, an ihrem Wohnsitz zu klagen.

12.3 Alternative Streitbeilegung

Der Vermieter weist darauf hin, dass der Mieter die Möglichkeit hat, sich bei Streitigkeiten an eine anerkannte Schlichtungsstelle zu wenden. Eine Teilnahme ist jedoch nur mit Zustimmung beider Parteien möglich.

§13 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

13.2 Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

13.3 Verlust von Gegenständen

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die im Mietfahrzeug vergessen oder zurückgelassen wurden.

13.4 Keine Abtretung

Der Mieter ist nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Vermieters an Dritte abzutreten.

13.5 Höhere Gewalt

Der Vermieter haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung, die durch höhere Gewalt verursacht werden, wie Naturkatastrophen, Kriege oder behördliche Maßnahmen.

§14 ANLAGE 1 – KOSTENÜBERSICHT

Beschreibung	Betrag / netto
Bearbeitungsgebühr für entstandene Verkehrsstrafe (auch bei Lenkererhebung)	5,00 €
Verkehrsunfall-Bearbeitungspauschale	20,00 €
Mehrkilometer (Preis pro km)	0,35 €
Selbständige Verwendung der GPS-Koordinaten (pro Fahrzeug)	20,00 €
Zusatzfahrer (pro Tag)	5,00 €
Sackkarre (pro Tag)	5,00 €
Ladungssicherungsgurt (einmalig für die Mietdauer)	10,00 €
Schneeketten (einmalig für die Mietdauer)	10,00 €
Sonderreinigung des Mietfahrzeugs nach der Rückgabe (nach Stundenaufwand, 1 Stunde)	100,00 €
Vertragsstrafe für fehlenden Treibstoff bei der Rückgabe (+ Kosten für den Treibstoff)	20,00 €
Vertragsstrafe bei Verlust oder Diebstahl von Fahrzeugschlüsseln und/oder Fahrzeugpapieren (+ Kosten für Ersatzschlüssel)	100,00 €
Vertragsstrafe für nicht genehmigte Auslandsfahrten (+ Kosten pro Kilometer 0,42 €)	200,00 €
Vertragsstrafe für nicht gemeldete Schadenseintritte während der Mietzeit (pro Schadenseintritt)	250,00 €
Vertragsstrafe für Überladen des Mietfahrzeugs	100,00 €
Vertragsstrafe für Rauchen im Fahrzeug	250,00 €
Vertragsstrafe für das Lenken des Fahrzeugs durch unberechtigte Dritte	50,00 €
Vertragsstrafe bei verspäteter Rückgabe des Mietfahrzeugs (pro angefangene 24 Stunden)	150,00 €